Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen für die Chorförderung (2027-2029)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen in ihrer Diversität zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung

Die Förderung dient der Stärkung und Entwicklung der Chorarbeit in der Region Hannover und dadurch der Schaffung und Sicherung einer kulturellen Angebotsvielfalt für die Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Räumen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet Vorhaben der Chorarbeit nicht professioneller Chöre, vorrangig in den Umlandkommunen.

3.2 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Workshops, Wettbewerbe, Netzwerktreffen, Probenwochenenden u. ä. Formate
- Honorare für Stimmbildungsmaßnahmen und ähnliche Formate der künstlerischen Weiterbildung, die außerhalb der regulären Probenarbeit stattfinden
- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen zum Zweck der Selbst-professionalisierung im Bereich Chor-Organisation
- Ausgaben für Reisen und Übernachtungen im Rahmen beantragter Vernetzungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (ohne konzertbezogene Werbemaßnahmen),
- Ausgaben für Maßnahmen zur Optimierung der Selbst-Präsentation
- Ausgaben für Website-Erstellung, Website-Relaunch
- Anschaffungen (z. B. Notenmaterial), deren Gesamtausgaben einen Betrag in Höhe von 1.000 € nicht überschreiten

Im Falle von Stimmbildungsmaßnahmen oder der Fortbildungsmaßnahmen zum Zweck der Selbstprofessionalisierung im Bereich Chororganisation muss die Leitung der Maßnahme über eine im jeweiligen Fachgebiet professionelle Ausbildung verfügen.

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Vorhaben, die bereits Zuwendungen aus anderen Förderetats der Region Hannover erhalten
- dauerhaft anfallende Personalkosten (z. B. für angestellte Chorleiter*innen, Stimmbildner*innen)
- Honorare für projektbezogen engagierte Musiker*innen (z. B. für die Produktion von Demo-Aufnahmen als Maßnahme der Selbstpräsentation)
- Honorare für nicht professionell ausgebildete Leitungen von Workshops, Stimmbildungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen im Ehrenamt, Fortbildungsmaßnahmen
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Konzerten
- Vermittlungs- und Musikpädagogik-Angebote
- dauerhaft oder in Folge eines geförderten Projekts anfallende Ausgaben, z. B. für Social-Media-Präsentation, Website-Pflege u. ä.
- Formate, durch die kommerzielle Einnahmen erzielt werden (z. B. CD- und DVD-Produktionen und/oder Streaming-Formate)
- Folgekosten, die sich an das Projekt anschließen

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind Chöre und Vokalensembles in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und GbR.
Die Antragsberechtigung setzt weiter voraus, dass die Antragstellenden ihren Sitz in der Region Hannover haben.

4.2 Natürliche Personen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bevorstehende Vereinsgründung) antragsberechtigt.

4.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:
- Natürliche Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Chöre und Vokalensembles mit Sitz außerhalb der Region Hannover
- Projektchöre/Projektensembles, die lediglich in einem befristeten Zeitraum bestehen
- hauptberufliche Chöre und Vokalensembles
- Chorverbände
- Religionsgemeinschaften
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist sowie Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung setzt voraus:
- Durchführung eines öffentlichen Chorkonzerts in der Region Hannover mindestens einmal jährlich
- Leitung des Chores durch eine professionell ausgebildete Chorleitung

5.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ist, dass mit dem Projekt nicht vor dem Datum des Eingangs des Antrags begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt ab Antragseingang als gewährt unter der Auflage, dass die abschließende Veranstaltung/Maßnahme nicht bereits vor Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides durchgeführt worden ist. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit noch nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt bis zur Förderentscheidung (Zuwendungsbescheid) der/die Antragstellende.

6. Bewilligungszeitraum und Abrechnungszeitraum

Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, die im Jahr der Zuwendungsgewährung durchgeführt, zumindest jedoch begonnen werden, und die spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeschlossen sind. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Erreichen des Zuwendungszwecks (Abschluss der Projektdurchführung) und endet spätestens am 31. Dezember des Folgejahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse) sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids.

7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt und beträgt minimal 500 € und maximal 5.000 €. Die Zuwendungsgewährung erfolgt stets als Teilfinanzierung. Das bedeutet, dass die Finanzierung eines Teils der Ausgaben (mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) stets von dem/der Antragsteller/in mit Eigen- oder anderen Drittmitteln sichergestellt werden muss.

7.3 Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen.
Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

8.1 Anträge sind beim Team Kulturförderung/Archiv (40.51) | Fachdienst Kultur und Medienbildung der Region Hannover bis zum 31. Mai zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular.
Ebenfalls an dieser Stelle sind die Formerfordernisse für die Antragstellung festgelegt und können dort entnommen werden.
Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Als Antragsbestandteile sind einzureichen:
- Antragsformular
- Anlage „Projektbeschreibung“: detaillierte Darstellung des geplanten Vorhabens
- Anlage „Kurzinformationen zu Leitungen von Stimmbildungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen“ (Kurzdarstellungen aus denen die fachliche Qualifikation hervorgeht)
- Im Fall von Projekten mit einem Volumen über 75.000 €: gesonderter, detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan (Hinweis: bei Projektvolumen bis zu 75.000 € ist die Nutzung des im Antragsformular enthaltenen Ausgaben- und Finanzierungsplans ausreichend)
- Anlage „Satzung“ bzw. „Gesellschaftsvertrag“

8.2 Die Region Hannover bewertet die fristgerecht eingereichten Anträge und entscheidet über die Förderung und die Zuwendungshöhe.

8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Hinweis auf Förderung

9.1 Die Zuwendung wird nach Mittelabruf ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

9.2 Sechs Monate nach Erreichen des Zuwendungszwecks (Abschluss der Projektdurchführung), spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9.3 Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

9.4 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Regionslogo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Region Hannover behält sich ebenfalls den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall, dass die Angaben im Antragsverfahren unvollständig oder unrichtig waren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben zu den insgesamt für das Projekt beantragten oder zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung, oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt wird.
Täuscht der/die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er eine gewährte Zuwendung entgegen dem Verwendungszweck, kann er sich nach § 264 eines Subventionsbetruges strafbar machen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen im Förderbereich „Chorförderung (2024-2026)“ außer Kraft.